

**Geschäftsordnung des geschäftsführenden Ausschusses
des Landespflegeausschusses
vom 22. April 2022**

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Aufgabe des geschäftsführenden Ausschusses besteht darin, die Sitzungen des Landespflegeausschusses vorzubereiten.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung obliegt es dem geschäftsführenden Ausschuss insbesondere, die Tagesordnung für die jeweils nächste Sitzung des Landespflegeausschusses aufzustellen und in besonders gelagerten Fällen den Landespflegeausschuss auch ohne dessen vorherige Beschlussfassung einzuberufen.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss hat eng mit der Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses zusammenzuarbeiten.

**§ 2
Zusammensetzung und Benennung**

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sieben weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied des Landespflegeausschusses kann an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses beratend teilnehmen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses wird vom für Pflege zuständigen Ministerium bestellt. Drei Mitglieder werden von den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen, ein Mitglied vom Medizinischen Dienst sowie drei Mitglieder von den Pflegeeinrichtungen bestellt, und zwar jeweils im Wege der Benennung gegenüber dem für Pflege zuständigen Ministerium.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen zugleich Mitglieder des Landespflegeausschusses sein. Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden.

**§ 3
Terminfestlegung für die Sitzungen**

- (1) Die Termine für die jeweils nächste Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses werden von den Ausschussmitgliedern jeweils unmittelbar im Anschluss an die vorangegangene Sitzung des Landespflegeausschusses festgelegt. Ist dies nicht möglich, so ist die Terminfestlegung unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei der Festsetzung des Termins für die nächste Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses ist sicherzustellen, dass die vorn geschäftsführenden Ausschuss aufgestellte Tagesordnung so rechtzeitig an die Geschäftsstelle übermittelt wird, dass sie zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Landespflegeausschusses versendet werden kann.

(3) Kommt eine rechtzeitige Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses nicht zustande, so wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung des Landespflegeausschusses vom vorsitzenden Mitglied aufgestellt und der Geschäftsstelle übermittelt. Die Geschäftsstelle versendet in diesem Falle die Tagesordnung mit dem Hinweis, dass die Aufstellung allein durch das vorsitzende Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses erfolgt ist.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses können im Einzelfall vereinbaren, dass zwischen den Sitzungen des Landespflegeausschusses mehrere Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses stattfinden. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Erstellung der Tagesordnung für den Landespflegeausschuss

(1) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden vom vorsitzenden Mitglied eröffnet und geleitet. Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses können als Präsenzveranstaltungen oder auch in einem digitalen Format durchgeführt werden.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung soll das vorsitzende Mitglied einen Vorschlag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landespflegeausschusses unterbreiten. Der Vorschlag soll insbesondere den bisherigen Inhalt der Sitzungen des Landespflegeausschusses sowie die aktuelle Entwicklung der pflegerischen Versorgung im Land Sachsen-Anhalt berücksichtigen.

(3) Im Anschluss daran sollen sich die Mitglieder darauf verständigen, welche Tagesordnungspunkte in welcher Reihenfolge auf der nächsten Sitzung des Landespflegeausschusses abgehandelt werden.

§ 5

Erörterung der erstellten Tagesordnungspunkte

(1) Nach Erstellung der Tagesordnung ist diese im Hinblick auf den voraussichtlichen Verlauf der Beratung des Landespflegeausschusses zu erörtern.

(2) Die Erörterung soll auch dazu dienen, Beschlüsse des Landespflegeausschusses auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachausschüsse zu entwerfen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die vom geschäftsführenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (2) Bei Beschlussfassungen nach Absatz 1 sind die stellvertretenden Mitglieder den Mitgliedern gleichgestellt.
- (3) Erfolgt eine Beschlussfassung des geschäftsführenden Ausschusses nicht einstimmig, so ist dies auf der Sitzung des Landespflegeausschusses zusammen mit dem Beschlussinhalt mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des geschäftsführenden Ausschusses wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des Landespflegeausschusses in seiner Sitzung am 22. April 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.